

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

A. Zielsetzung

Der in Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts — bisher auf den 1. Januar 1978 — festgesetzte Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel soll, einer Empfehlung der Justizminister und -senatoren folgend, hinausgeschoben werden. Die Justizminister und -senatoren halten es im Hinblick auf den Stand, den der Aufbau der sozialtherapeutischen Anstalten bis heute erreicht hat, für erforderlich, das Inkrafttreten der genannten Vorschriften noch für eine längere Zeit hinauszuschieben. In der Zwischenzeit werden die Justizminister und -senatoren ihre Erfahrungen austauschen, die mit der Behandlung von Gefangenen gemacht werden, welche auf Grund des § 9 des Strafvollzugsgesetzes in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind. Eine von den Justizministern und -senatoren beauftragte Kommission wird die rechtlichen Regelungen der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen insgesamt überprüfen.

B. Lösung

Als neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt wird der 1. Januar 1983 vorgesehen.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat sich für den 1. Januar 1988 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ausgesprochen.

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Verschiebung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der genannten Vorschriften nicht mit Mehrkosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 55/77

Bonn, den 2. August 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Dr. Maihofer

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften
über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts**

Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 18 IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

§ 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I

S. 507), zuletzt geändert durch § 182 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 301 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
2. Artikel 326 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt,
 - b) in Absatz 5 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

§ 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) sollte das Zweite Strafrechtsreformgesetz, das auch Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel enthält, am 1. Oktober 1973 in Kraft treten. Durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 909) wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Vorschriften bis zum 1. Januar 1978 hinausgeschoben.

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sieht Folgeänderungen für die Bereiche der Sicherungsverwahrung (Übergangsfassung gem. Artikel 18 IV Buchstabe b), des § 121 Abs. 4 StGB (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 1), der Strafprozeßordnung (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 2), des Gerichtsverfassungsgesetzes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 3), des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 24 Nr. 36 Buchstabe a und Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 4), des Jugendgerichtsgesetzes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 5), des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 6), des Wehrpflichtgesetzes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 7), des Soldatengesetzes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 8), des Zivildienstgesetzes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 9), des Lastenausgleichsgesetzes (Übergangsfassung gem. Artikel 326 Abs. 5 Nr. 10) und der Schlußvorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Artikel 301) vor. Dabei hat das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch dem in Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 aufgeführten Zeitpunkt — 1. Januar 1978 — durch Artikel 18 IV und Artikel 326 Abs. 4, 5 Rechnung getragen.

Bei der Festsetzung des vorgenannten Inkrafttrittszeitpunktes (1. Januar 1978) ging der Gesetzgeber im Jahr 1973 davon aus, daß die zur Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten erforderlichen baulichen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nicht vor dem 1. Januar 1978 durchgeführt sein könnten (vgl. Drucksache 7/802).

Eine auf Beschluß der Justizministerkonferenz vom 12. März 1976 eingesetzte Kommission hat in ihrem abschließenden Bericht die Auffassung vertreten, daß es schon mit Rücksicht auf den Stand, den der Ausbau der sozialtherapeutischen Anstalten bis heute

erreicht hat, notwendig sei, die Frist für das Inkrafttreten der Vorschriften über diese Anstalt erneut zu verlängern. Darüber hinaus hat es die Kommission für erforderlich gehalten, die rechtliche Regelung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt bis zum endgültigen Inkrafttreten der genannten Vorschriften noch einmal auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen zu überarbeiten. Ob dies mit dem Ziel geschehen soll, die Sozialtherapie auf eine reine Vollzugslösung umzustellen, die Maßregellösung neben der Vollzugslösung beizubehalten oder eine vermittelnde Lösung anzustreben, bedarf nach Auffassung der Kommission noch weiterer Prüfung.

Auf einer Sonderbesprechung vom 3. März 1977 haben sich die Justizminister und -senatoren diese Auffassung der Kommission zu eigen gemacht. Sie haben — mit Mehrheit — beschlossen zu empfehlen, die Frist für das Inkrafttreten der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt bis zum 1. Januar 1988 zu verlängern.

Der vorliegende Entwurf greift die Empfehlung der Justizministerkonferenz vom 3. März 1977 auf und sieht als neuen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der erwähnten Regelungen den 1. Januar 1983 vor. Dafür, die Frist bis zum 1. Januar 1988 zu verlängern, bestand dagegen kein Anlaß. Schon der Gesetzgeber des Jahres 1973 war, wie das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (vgl. Drucksache 7/850) zeigt, davon ausgegangen, daß eine Frist von fünf Jahren für den Aufbau der Sozialtherapie ausreichend sei. Inzwischen sind — wenn auch im unterschiedlichen Ausmaß — Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung des neuen Instituts erzielt worden. Die Ausgangssituation stellt sich insoweit daher gegenüber der des Jahres 1973 eher günstiger als schlechter dar.

Durch die Verschiebung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belastet. Es darf indessen erwartet werden, daß sich die Länder nunmehr verstärkt um den Aufbau sozialtherapeutischer Anstalten bemühen, zumal § 9 des Strafvollzugsgesetzes heute schon das Vorhandensein derartiger Anstalten voraussetzt.

Die von dem Entwurf berührten Vorschriften sind oben bereits aufgeführt worden. Die erforderlichen Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts sieht § 1, die Änderungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch § 2 des Entwurfs vor.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Zu §§ 1 und 2**

- a) In § 1 Nr. 1 sowie in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a ist jeweils die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1988“ zu ersetzen.
- b) In § 1 Nr. 2 und in § 2 Nr. 2 Buchstabe b ist jeweils die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1987“ zu ersetzen.

Begründung

Bis zum 1. Januar 1983 können die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht in allen Ländern geschaffen werden. Die Schwierigkeiten bei der Einrichtung von sozialtherapeutischen Anstalten sind nämlich weit größer als bei der Verabschiedung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes im Jahr 1969 und des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes im Jahr 1973 vorausgesehen werden konnte. Sie ergaben sich insbesondere daraus, daß noch kein allgemein anerkanntes Konzept für die Einrichtung von sozialtherapeutischen Anstalten vorlag und daß die Länder deshalb zunächst in Versuchsanstalten Erfahrungen sammeln mußten, deren Ergebnisse erst nach und nach vorliegen und ausgewertet werden

können. Darüber hinaus nehmen die Planung und Ausführung der notwendigen Baumaßnahmen sowie die Gewinnung und Ausbildung des erforderlichen Personals weit mehr Zeit in Anspruch als zunächst angenommen werden konnte. Schließlich macht die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel wegen der angespannten Haushaltslage größte Schwierigkeiten. Nach dem derzeitigen Stand muß davon ausgegangen werden, daß die für das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt erforderlichen Einrichtungen frühestens zum 1. Januar 1988 in allen Ländern geschaffen werden können. Die Justizminister und -senatoren haben sich deshalb am 3. März 1977 mit Mehrheit für diese Frist ausgesprochen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu §§ 1 und 2

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Soweit das Änderungsbegehren darauf gestützt wird, daß die Länder zunächst gezwungen gewesen seien, Erfahrungen mit einzelnen Versuchsanstalten zu sammeln, und sich deshalb die frühere Fünfjahresfrist für den Ausbau der sozialtherapeutischen Anstalten als zu kurz erwiesen habe, muß darauf

hingewiesen werden, daß jedenfalls heute die entsprechende Erfahrungsbasis vorliegen dürfte. Eine Fristverlängerung um mehr als fünf Jahre erscheint aus dem genannten Grunde daher nicht mehr erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Länder bei der Planung und Ausführung ihrer Baumaßnahmen sowie in der Frage der Gewinnung und Ausbildung des erforderlichen Personals bereits in den vergangenen Jahren Fortschritte erzielt haben. Die Notwendigkeit, den Inkrafttretenstermin für die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt um weitere zehn Jahre hinauszuschieben, ist unter diesen Umständen von den Ländern nicht hinreichend substantiiert begründet worden.

